

Anlage 1 – Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Anschluss an das Glasfasernetz

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die **Stadtwerke Metzingen** (nachfolgend „Unternehmen“) führen den Anschluss an das Glasfasernetz sowie die Herstellung des Grundstücks- und Gebäudenetzes ausschließlich auf der Grundlage der jeweiligen Grundstücksnutzungsvereinbarung für glasfaserbasierte Grundstücks- und Gebäudenetze (GNV) mit Hausanschluss („Grundstücksnutzungsvereinbarung“) gemäß den vorrangigen Bedingungen der Vereinbarung, eines etwaigen individuellen Angebotes, der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) für den Anschluss an das Glasfasernetz sowie - soweit anwendbar – den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes („TKG“) und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, die der/die jeweilige Grundstücks-/Gebäudeeigentümer/in („Kunde“) durch Erteilung des Auftrages oder Inanspruchnahme der Leistungen anerkennt, durch. Sie finden auch auf hiermit in Zusammenhang stehende Auskünfte, Beratungen sowie die Beseitigung von Störungen Anwendung. Das TKG findet auch dann Anwendung, sollte in den folgenden AGB nicht ausdrücklich auf dieses Bezug genommen werden.

(2) Der Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird widersprochen.

§ 2 Änderungen der AGB

(1) Ein Änderungsrecht nach billigem Ermessen ergibt sich zur Anpassung des Vertragsverhältnisses an zwingende Vorgaben des TKG sowie der hierzu ergangenen Rechtsverordnungen sowie an behördliche oder gerichtliche Entscheidungen in Zusammenhang mit dem TKG und dem Rechtsverhältnis zu anderen maßgeblichen Netzbetreibern (Anpassung an das zwingende regulatorische Umfeld) ohne dass ein Widerspruchs- oder Kündigungsrecht des Kunden entsteht. Das Unternehmen teilt dem Kunden diese Änderungen mindestens vier Wochen vor Inkrafttreten mit und wird Änderungen nur insoweit unter Beachtung der Interessen des Kunden vornehmen, wie es zwingend erforderlich ist. Bei jeder Änderung nach billigem Ermessen steht dem Kunden das Recht einer gerichtlichen Überprüfung der Änderung auf deren Angemessenheit zu. Das billige Ermessen ist in der Weise auszuüben, dass das Unternehmen nur die Änderungen ausgleicht, ohne einen weiteren Vorteil zu erlangen.

(2) Die vorstehend in Abs. 1 genannten Änderungen der AGB werden vor Wirksamwerden auf der Homepage des Unternehmens, erreichbar unter www.stadtwerke-metzingen.de veröffentlicht und dem Kunden in einer Mitteilung im Einzelnen zur Kenntnis gebracht und treten, soweit nicht ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist, einen Monat nach dieser Mitteilung in Kraft. Sofern die vom Unternehmen dem Kunden Mitteilungen nicht im Volltext zukommen lässt, wird der Kunde darüber informiert, wo und wie er den Volltext der Mitteilung erhalten kann.

(3) Das Unternehmen kann die Vertragsbedingungen außerdem ergänzend zu den vorstehenden Absätzen nach billigem Ermessen unter Beachtung der Interessen des Kunden und den folgenden Bedingungen ändern. Ändert das Unternehmen die Vertragsbedingungen zu Ungunsten des Kunden, kann der Kunde der Änderung innerhalb von einem Monat nach der Änderungsmitteilung schriftlich widersprechen. Nimmt der Kunde sein Widerspruchsrecht in Anspruch, kann das Unternehmen den Vertrag ordentlich kündigen.

§ 3 Vertragsschluss, Vertragslaufzeit

(1) Die Grundstücksnutzungsvereinbarung zwischen dem Unternehmen und dem Kunden kommt durch Unterzeichnung beider Parteien zustande und richtet sich ausschließlich nach deren Inhalt, den dort in Bezug genommenen Anlagen sowie diesen AGB.

(2) Das Unternehmen kann den Vertragsschluss von der Vorlage einer schriftlichen Vollmacht, eines WEG-Beschlusses, des Nachweises einer Verwalterbestellung und/oder der Zustimmung aller Grundstücks-/Gebäudeeigentümer/innen abhängig machen.

§ 4 Leistungsumfang Glasfaserhausanschluss

(1) Das Unternehmen ist berechtigt, sich zur Leistungserfüllung Dritter zu bedienen. Soweit das Unternehmen sich zur Erbringung seiner

Dienste Dritter bedient, werden diese nicht Vertragspartner des Kunden.

(2) Die technische Beschreibung und die von dem Unternehmen bzw. dem Kunden zu erbringenden Leistungen richten sich nach dem jeweils als Anlage zur Grundstücksnutzungsvereinbarung beigefügten und als Vertragsbestandteil geltenden Standardbauweise.

(3) Zur Unterhaltung, Erneuerung, Änderung, Trennung und Beseitigung des Glasfaserhausanschlusses ist während der Vertragslaufzeit allein das Unternehmen befugt.

(4) Das Unternehmen oder ein von ihm beauftragter dritter Netzbetreiber ist berechtigt, den Glasfaserhausanschluss vorübergehend abzustellen, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten (Wartung, Installation, Umbau, Austausch, etc.) zur Behebung oder Vermeidung von Störungen oder aus Gründen öffentlicher Sicherheit erforderlich ist oder soweit das Unternehmen oder den dritten Netzbetreiber eine gesetzliche Verpflichtung trifft.

§ 5 Grundstücksnutzung, Dienstbarkeit

(1) Die Grundstücksnutzungsvereinbarung ist Voraussetzung für die Herstellung des Glasfaserhausanschlusses.

(2) Der Kunde stellt dem Unternehmen in dem erforderlichen Umfang die zum Betrieb des Glasfaserhausanschlusses und der einzelnen Komponenten benötigte Elektrizität kostenlos zur Verfügung und sorgt am Standort des Hausübergabe- und Wohnungsübergabepunktes für einen Stromnetzanschluss.

§ 6 Angebote, Zahlungsbedingungen¹

(1) Die Vergütung ist mit der Rechnungsstellung nach Errichtung des Glasfaserhausanschlusses fällig. Das Unternehmen erteilt dem Kunden unmittelbar nach Abnahme eine Rechnung über die zu zahlende Vergütung.

(2) Rechnungen und Abschlagsforderungen des Unternehmens sind innerhalb von **14 Tagen** nach Zugang der Zahlungsaufforderung zu begleichen.

§ 7 Haftung

(1) Die Haftung auf Schadensersatz wird ausgeschlossen, soweit es sich nicht um eine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie der Verletzung von sogenannten Kardinalspflichten handelt und soweit die Verletzung nicht auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten des Unternehmens oder der Erfüllungsgehilfen des Unternehmens beruht. Bei fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten („Kardinalspflichten“) haftet das Unternehmen begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden. Kardinalspflichten sind also solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.

(2) Soweit das Unternehmen ein Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten gem. § 3 Nr. 1 TKG ist, gilt Abs. 1 nicht. Für diesen Fall haftet das Unternehmen, soweit eine Verpflichtung des Unternehmens zum Ersatz eines Vermögensschadens oder zur Zahlung einer Entschädigung gegenüber einem Kunden besteht und nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, ist die Haftung auf höchstens 12.500 Euro begrenzt. Entsteht die Schadenersatzpflicht durch eine einheitliche Handlung oder ein einheitliches Schaden verursachendes Ereignis gegenüber mehreren Endnutzern und beruht dies nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, so ist die Schadenersatzpflicht unbeschadet der Begrenzung in Satz 1 in der Summe auf höchstens 30 Millionen Euro begrenzt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren Geschädigten auf Grund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadenersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadenersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die Haftungsbegrenzung nach den Sätzen 1 bis 3 gilt nicht für Ansprüche auf Ersatz des Schadens, der durch den Verzug der Zahlung von Schadenersatz entsteht.

(3) Unvorhersehbare, unvermeidbare und außerhalb des Einflussbereiches der von dem Unternehmen liegende und von dem Unternehmen nicht zu vertretende Ereignisse („höhere Gewalt“), die die Leistung des Unternehmens unmöglich machen oder unzumutbar erschweren, entbindet die das Unternehmen für die Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Leistung. Zu den Ereignissen höherer Gewalt

zählen insbesondere Krieg, Naturkatastrophen, Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, auch wenn sie bei (Vor-) Lieferanten oder Unterauftragnehmern des Unternehmens oder deren Unterlieferanten, Unterauftragnehmern eintreten. Ereignisse von höherer Gewalt das Unternehmen, die Leistung um die Dauer der Behinderung, zusätzlich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben.

(4) Die Haftung nach zwingenden gesetzlichen Regelungen, wie z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

(5) Soweit die Haftung wirksam nach vorstehenden Absätzen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Arbeitnehmer, der sonstigen Mitarbeiter, Organe, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Unternehmens.

(6) Der Kunde hat dem Unternehmen einen Schaden unverzüglich mitzuteilen. Der Kunde ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und -minderung zu treffen.

§ 8 Datenschutz

Datenschutzrechtliche Hinweise zur Erhebung und Verarbeitung von Bestandsdaten und Informationen zum Widerspruchsrecht erhält der Kunde in der „Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten“ des Unternehmens.

§ 9 Schlussbestimmungen

(1) Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.

(3) Für alle Streitigkeiten aus und aufgrund des Vertrages gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN Kaufrechts. Diese Rechtswahl gilt nur insoweit, als dass dadurch zwingende anwendbare Verbraucherschutzvorschriften des Staates, in dem der Verbraucher zum Zeitpunkt seiner Bestellung oder Beauftragung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, nicht entzogen werden.

(4) Der Gerichtsstand für Kaufleute i. S. d. Handelsgesetzbuchs, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist ausschließlich der Sitz des Unternehmens. Das gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand hat.